



Landgericht Herzog
5 0 3456/15

- Käuf -

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Südhüniger Landgerichte GmbH, ~~ist~~ vertreten
durch den Geschäftsführer Ulrich Scheit, Fetschhoff-
straße 4, 96515 Sonneberg

- Klagen -

Prozessvollwächter: Rechtsanwalt Dr. Hebel,
Gödelstraße 44, 96515 Sonneberg

gegen

den Alexander Kon, Steinboogtor 12, 96515 Sonneberg

- Beklagter -

Prozessvollwächter: Rechtsanwältin Pauline Berndt,
Wernigand 1, 98646 Hildburghausen

hat das Landgericht Meringer - 5. Kammer
- durch die Richter an Landgericht Arnold
als Einrichtern auf die würdliche Verhandlung
von 1.12.2015 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Klagen
Eigentümern des Mähwagens E 345
des Herstellers Ross/Schwehalden,
Fahrzeugnummer 5567 TH 879,
Rt.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, an drei
Plätzen 5.500€ nebst Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über den
jeweiligen Basissatz ab dem 8.8.
2015 zu zahlen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die
Klägerin zu $\frac{1}{3}$, die Beklagte zu $\frac{2}{3}$ zu
tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar
gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 100%
des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

gering

5. Der Streitwert wird auf 79.000 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Posten streite um das Eigentum an einer Mähmaschine und um die weitere Parkabgabe
am darauf bezogenen Vertrags.

Die Klagen ist Forderung für ladelastige
Großmaschine, die Beklagte ist Landwirt.

Die Posten schlossen am 1.3.2013 einen
Vertrag über die Lieferung eines Mähwerks gegen
Zahlung von 15000€ netto. Bei der Lieferung
durch die Klagen an die Beklagte Ende März
2013 wurde dem Beklagten ein Kopierfeld
mit der fettgedruckten Aufschrift "Lieferung
erfolgt unter Eigentumsvorbehalt!" überreicht.
~~Es war dem Beklagten~~ Der Beklagte nahm das
zur Kenntnis und der Mähbesitzer entgegen.

Dabei blieb allerdings unerkannt, dass die Befehls-
der Voreinstellung der Maschine bedingt durch einen Herstel-
lungsfehler nicht vollständig geschlossen war, sodass
die Befehls das Erreichen von Negativwert nicht
vollständig verhindern konnte. Dies war weder
~~in dem~~ ~~notwendig~~

Am 15.2.2015 erließ die Posten auf
Befehl des Beklagten die Zahlungsmittel.
Die Klagen sah sich danach veranlaßt, den auf

Der Geschäftsführer der Klagen sah sich darauf
am 2.4.2015 veranlasst, die auf dem Feld stehende Mäh-
dreher auf das nahe Betriebsgebäude der Klagen
bringen zu lassen, um ihn dort zum Zwecke
der Sicherung ihrer Forderungen zu verwahren.
Der gerade aus der Mähpause aufs Feld
zurückkehrende Beschlagte folgte dem Wegfahren
des Mähdrehers mit seinem PKW und versuchte,
den Fahrer des Mähdrehers an der Einfahrt
auf das Betriebshof der Klagen zu hindern, indem
er sich in den Weg stellte. Als der Mitarbeiter
der Klagen erschien und drängte die Beschlagte
zur Seite

Mit Schreiben vom 4.4.2015 erklärte die Klagen
daraufhin gegenüber dem Beschlagten, dass sie von
Ultrag zurücktreten. Mit Schreiben vom 13.4.
und am dem Juli 2015 forderte die Klagen
den Beschlagten zur Zahlung von Nutzungsent-
schädigung (20.000 €), Schaden 4.000 €
für an der Verabredung entstandene Materialschäden
sowie 11.000 € Wertminderung im Allgemeinen
auf.

Nach der Nichterfüllung des Beschlagten, er würde keine
Zahlungen leisten, hat die Klagen unter dem
1.8.2015 Klage erhoben angezeigt. Die Klage
wurde dem Beschlagten am 7.8.2015 zugestellt.

oben

Die Klagen meint, als scheidet Eigentum an Mäh-
dreher zu. Die Grö ßer auf den zum Kauf hat
berechtigt gewesen, zum einen wegen des Ablauf
kens des Klages an 2 h. 2015, zum anderen
aufgrund der Ziffer IV des Vertrages, die lautet:
„jede Vertragspartei kann - bis zur vollständigen Ein-
seitigen Erfüllung des gesamten Vertrages -
jederzeit vom Vertrag zurücktreten.“, was auf
seiner hilfsweise beruht.

Die Klagen beantragt

1. festzustellen, dass die Klagen Eigentümerin
des Mähdrehers E 345 des Herstellers
Reiss/Schmalhalde, Fahrzeugstell.-Nr.
5567 TH 879, ist;

hilfsweise den Beklagten zu verurteilen,
den Mähdreher an die Klagen zurück-
zugeben;

2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klagen
35.000 € zzgl. Zinsen (basierend auf
Höhe von fünf Prozentpunkten über
den Basiszinsatz mit Rechtsängigkeit
zu zahlen.

Der Beklagte bestritt

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, Eigentümer geworden zu sein.

~~Ein Eigentümer sei Er ist der Ansicht~~

Er meint, können weitere Zahlungen zu schluss

den da es für die Beschäftigung durch die Klage

nichts könne, Abnutzungen nach ~~und~~ ~~zu~~ ~~er~~

~~und die~~ nach

an einem Pachtvertrag gewollt nicht ausgleichsfähig

sein und Nutzungsersatz für gewöhnliche Nutzung

nicht geschuldet sei. Versaglich meinte er,

der tatsächliche Gebrauchswert liege deutlich

unter dem geltend gemachten 20.000 € nämlich

bei 2.300 €. Er meint, dem aufgeben zu

beschäftigen sei, dass er 2014 die Hälfte der

ges nicht nutzte, weil er für die Nutzung

seiner Felder eine Ökoprinz von Ladent-

schäftsausweisung beantragt hat.

Das ist
nicht zwingend
aufzunehmen,
als möglich.

In der mündlichen Verhandlung am 10.11.2015
gewährte das LG das Bericht dem Kläger
zweiwöchige Schriftsatzfrist für eine weitere
Stellungnahme gewährt. Ein weiterer Schriftsatz
des Klägers ~~ist~~ mit dem Hinweis auf Arbeitsüber-
lassung am 26.11.2015 eingegangen.

Entscheidungsgründe

I. Über die mit Schriftsatz vom 26.11.2015 angeordnete Klageerhebung zu 3) war nicht viel zu entscheiden. Das Vorbringen erfolgte verspätet und würde die Entscheidung des Rechtsstreits verzögern.

Dar wird die
nicht anbehalten
er dergeteilt,
als i. O.

Verpätet erfolgt, da die Frist zur Stellungnahme
in der unzulässigen Verhandlung vom 10.11.2015
zurückzuführen ist und mit Ablauf des 29.11.
2015 erlosch, § 222 Abs. 1 ZPO i. V. m. §§ 187;
188 Abs. 2 Akt- u. B. G.

Es geht nicht
um Verzögerung
(i. d. Formzeit 220).

Die Entscheidung des Rechtsstreits würde ~~Kurzweil~~
da zunächst den belagerten Gelegenheit zur Stellung-
nahme, ggf. zur Anhörung oder andere beschy-
senprozessuale Dispositionsmassnahmen, gegeben
werden müsste. Dies gilt auch für den Fall, dass
der vorgeschriebene Antrag dem Gericht unlegitim
erscheint. Solange nicht am 1.12.2015, die
Wahltag später, wie terminiert die Entscheidung
verurteilt werden.

II. Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet

1. Sie ist zulässig.

Das Landgericht Meiningen ist für Streitwerte unter 5.000 € sachlich und als Gericht, in dem der ab-Belegte seine Wohnstätte hat, örtlich zuständig § 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 ^{in 3200} ZPO; §§ 12, 13 ZPO.

Die Klagen sind als GStH nach § 13 Abs. 1, 3 rechts und dann nach § 50 Abs. 1 ZPO parteifähig. Durch ihren gesetzlichen Vertreter (§ 35 Abs. 1b StG) die Geschäftsführer Schmidt ist sie parteifähig, §§ 51 Abs. 1 ZPO, § 2 ZPO.

Die Klagen kann ihre Klagen zu 1) und die Klagen zu 2) alle gegen die Beklagten im Allgemeinen Verfahren vor dem Landgericht Meiningen als jeweils unabhängige Prozeßgericht geltend machen, § 260 ZPO. Der Hilfsantrag unter 1) knüpft an eine nur prozessuale Beziehung, nämlich den Mangel des Hauptantrags und ist so unter Wahrung der Besten Not (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) zulässig.

Für den Hauptantrag zu 1) kann auch ein Feststellungsinteresse geltend gemacht werden, so dass § 256 Abs. 1 ZPO genügt. Feststellungsinteresse ist dabei jedes

rechtliche, ideelle und wirtschaftliche Interessen. Hier
wünschte die Klägerin ihre Eigentümerschaft rechts-
kräftig feststellen lassen. Angesichts der von Beklag-
ter weiter behaupteten eigenen Eigentümerschaft
sind Herausgabeverlangen, -klage oder gar wei-
tere eigenmächtige Handlungen hinsichtlich des Auf-
gebots nicht unabsichtlich. Gegen diese Heraus-
gabemächte die Klägerin sich absetzen, wenn sie rechtliche
und wirtschaftliche Interessen offbart.

~~2. Sie ist A~~

2. Die Klage ist nur soweit begründet als unter
1) Feststellung begehrt wird und unter 2) in Höhe
von 5.500 €. Im Übrigen ist sie unbegründet.

a) Die Klage ist Eigentümerschaft des Mahlerbesos. Bei
der Lieferung an den Beklagten wurde das
Eigentum nur aufchiebel besetzt (§§ 448 Abs. 1,
448 Abs. 2 BGB) bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung
an den Beklagten übertragen, § 448 Abs. 1 BGB. Voraus-
setzung der Übergang und dingliche Einigung. Übergabe Eigentümerschaft
im Rahmen der dinglichen Einigung hatte die Partei
zwar die rechtlich unabhangige abstrakte-
Kaufvertrag im Hinterkopf, der keine Eigentümerschaft
übertragt. Die eindeutige Berechtigung
auf den Lieferanten konnte jedoch von einem
abgesehen Empfänger mit Rücksicht auf Treu und

Glaubenssache die Verkäufliche (§§ 133, 137 BGB),
die für die Verlegung von Eigentum und Sache
(§§ 114, 117 BGB) aufgestellt nur als Antrag
auf eine entsprechende fehlende bestellte Ein-
ganznahme, wie sie nach der Verkäufliche bei
Vorfahrt wettlicher Sache auf Later nicht ist,
bestehen. Die Entgegennahme nach Verkäufliche
des Kaufers konnte wiederum nicht durch
Versetzung der bestellten verkäuflichen werden.

Übergabe, Einzeil und Verlegung der Klage
wäre ebenso gegeben.

Die Bestellte Kaufverpflichtung ist jedenfalls nicht erfüllt.

b) Mit Blick auf die Rückabwicklung des Vertrages
kann die Klägerin nur Zahlung der Höhe von
5.000 € verlangen.

Der Hauptfall der Klägerin ergibt sich aus § 346 Abs.
2 Nr. 3. Danach besteht nach einer Rück-
tritt bei Unmöglichkeit der Herausgabe der
aufgegebenen Leistung wegen Verschlechterung des ein-
gegebenen Gegenstandes, die nicht durch die bestellte
gemäßige Ingebrauchnahme entstanden sein soll
nach Abs. 3 ausgeschlossen ist, ein Weiter-
anspruch.

Die Klagen sind weiterhin von Vertrag zurückge-
hoben. Ein Richter setzt eine Einlage (§ 349 Abs. 1
und ein Rechtschutzrecht voraus.

~~Die~~ Mit Klage vom 4.4.2015 erklärte
die Klägerin den Rechtschutz.

Ein Rechtschutzrecht ergibt sich für die Klägerin aus dem
Vertrag, BfW IV, § 346 Abs. 1 Nr. 1 BfB.
Ein gesetzliches Rechtschutzrecht, welche die
Klägerin voraussetzt, gelte nicht, wobei vollst. wegen
des Verhaltens des Beklagten / gestiftet nicht. Nach
den übereinstimmenden Zahlungsmodalitätenan-
gaben waren die nächsten Zahlungen erst einige
Monate später fällig, so dem § 323 BfB Ausschluss.
§ 324 BfB schließt an einer Pflichtverletzung
des Beklagten. Indem er sich in den Weg
des Mätkelbesizers stellte, war nicht er nur be-
rechtigt ~~zur~~ ~~Wahrnehmung~~ und -kehr aus,
§ 359 Abs. 1, 2 BfB. Die Klagen

Lohn
und zu
Krank
von 10% bzw. 5500€

Die Krankengeld des Mätkelbesizers war gesetzlich
nach § 346 Abs. 1 BfB gesichert. Wegen der Abmahnung
war eine Verzinsung angeboten, die für den Kläger
nicht zumutbar ist. Soweit die Verzinsung
aufgrund Abmahnung nicht aus der Zeit &
tatsächliche Höhe nicht vorgetragen ist, ist dies
unbestritten. Soweit allerdings für die

große Wertminderungen durch den ^{Belag} Rückgang nach Ab-
lieferung weiterer 10% bzw. 5.500~~000~~ Mark, ist dieser Anspruch nicht schlüssig begründet.
Dieser Wertminderungsanspruch ist nach § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3
Hs 2 nicht ersatzfähig.

Im Übrigen ist geltend zu machen, dass keine Zahlungsverpflichtung vorliegt.

Aus der §§ 347 ff. BGB können schon keine
Ansprüche resultieren, weil im Kaufvertrag bis zum
Rücktritt ein Recht zum Besitz des Belagten
lag und der Rücktritt erst erklärt wurde, als
der Mängelbescheid schon wieder im Besitz der Klägerin
war. Eine Unklarheitenklage gibt es nie.

Nach der §§ 346 f. BGB besteht unter keiner
Gesichtspunkt Ansprüche der Klägerin.

~~Abtunge können nur dann zu ersetzen sein, wenn sie
nach § 346 Abs. 1 ^{BuB} faktisch ~~erbracht~~ oder
nach § 347 Abs. 1 S. 1 BGB entgegen dem Zweck
genügend ~~Wertsatz~~ nicht ~~erbracht~~ worden. Abtun-
gen sind dabei Früchte und sonstige Gebrauchs-
gegenstände ~~gegen~~ welche eine Sache, § 100 BGB.~~

Für das C

Tatsächlich geringere Mätze konnte nach
§ 346 Abs. 1, 2 S. 1 herausgegeben sein. Mätze
sind nach § 100 Abs. 1 Fichte eine Sache sowie
sonstige Gebrauchsvorteile. Für die Saison 2003
hatte der Belagte aus dem Mätzepool,
Mätze tatsächlich gering, indem er das
Gebrauchsvorteil der Mätzepool nutzte.
Diese Mätzepool kann über Mätze gemacht
nicht tatsächlich herausgegeben werden, sondern
nach § 346 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Wertersatz
zuzurechnen zuzurechnen ist. Aller-
dings ist die Vorschrift nachfolgend zu
reduzieren, als nach der konkreten Umstände
sich Wertersatz für den Wertverlust aus dem
Gebrauchsvorteil geltend gemacht wird. Der
Der Sachverständige würde sich weitgehend
besser stellen, als es ohne das Bestehen
welches je gerade möglich ist, zu ge-
macht werden soll - jeweils gestanden hätte.
Entweder hätte auch der Sachverständige
sich gebrauch, um Mätze zu ziehen
dann wäre aber ein Wertverlust eingetreten. Oder
er hätte den Gegenstand nicht gebrauch und es
wäre im Bereich Mätze Wertverlust abstrakt
aber auch keine Möglichkeit, Mätze zu ziehen.

Der Vortrag des Wertersatzes wegen Verschleißes
vor dem Wertersatz für Mätze ergibt sich

daraus, dass der Betrag, den die Klage als Wertersatz erhalten (5.500 €), höher ist. Der ersatzfähige Wertersatz für tatsächlich geringe Nutzen beträgt nur 3.300 €. Der objektive Wert von für die Gebrauchsgüter durch den Schaden gekauften oder erworbenen fiktiven Wertes, wenn es für den konkreten Gebrauch eine echte Markt gibt, oder eine objektive Preisbildung vorliegt. Hier ist nur zu fragen, dass es einen Markt für die komplette Erbringung von Nutzenleistungen gibt, nicht das für die bloße Verwertung des Geldwertes an sich. Dieser Wert ist weiterhin anhand des tatsächlichen Wertes zur Bestimmung der Anzahl der Entschädigung auf die tatsächlich beanspruchte Laufzeit von der erwarteten Gesamtlebensdauer beanspruchter Jahre mit 3.300 € beträgt.

Für nicht geringe Nutzen verbleibt § 307 Abs. 1 S. 1 BGB. Danach können fiktive Nutzen herausverlangt werden, wenn sie entgegen der Regel einer ordnungsgemäßen Wirtschaft nicht gezogen werden. Die Entscheidung des Belegten, für die Person voll auf Bewusstheit zugunsten einer Ökonomie zu verzichten, entspricht jedoch einer ordnungsgemäßen Wirtschaft.

Selbst ohne die - unbedingte Lohnver-
Ökoprinzip außer Betracht zu lassen wäre,
ist es für Feldwirtschaft gerade für die Be-
weidung in der und einer ordnungsgemäßen Wirtschaft
ausgesprochen, Felder zu weiden. Selbst für die Ge-
brauch liegt zu lassen oder zumindest einen Frucht-
folgewechsel vorzuziehen. Da der Nährwert
auch nach Aussage der Klagen keinen Wertverlust
durch Weiden findet als etwa bei einem Baum, der
erw. wie sich aus jedem Jahr Frucht trägt, ist
auch der Gebrauchsvorteil des Nährwertes erst
in Zusammenhang mit entsprechenden Pflanzen
auf entsprechenden Feldern überhaupt nutz-
bar. Die Regel einer ordnungsgemäßen Wirtschaft
kann daher nur in Bezug herbeizuführen.

Dies ist auch herauszufallen aus dem für die
Pachtgewaltigkeitsvertrag, der ja durch Klagen
eine Begeisterung mit gestiegenen Wertverlust durch
Klagen zuzurechnen.

Für einzelne Magerstücke kann ist der
Watersetzung nach der Klagen Abfindung nach
§ 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Alt. 1 BGB ausge-
schlossen. Da der ansonsten begründete
Watersetzung nach Abs. 2 Nr. 3 wegen Ver-
schlechterung gründet auf eine Verschlechterung

die die Klagen zu vertreten hat. Der Vertreter des
Stabs aus § 27 Abs. 1 S. 1 BGB gilt nur für Schlüsse.
Der Gläubiger eines Rückgratanspruches hat eine
Verschuldung voraus, die dem nach der gesetzlichen
Vertreter § 234, 437 Abs. 1 ZPO zu vertreten, wenn es
eine nicht rechtsbeachtliche sachungspflichtige Sache
verkauft hat und die Verschuldung darauf beruht.
Hier greift der Nachschub auf einer ungesetzlichen
Abrechnung der Kasse gegen Meyer.

III. Die Nebenschiedsgerichtsbarkeit auf § 32 Abs. 1 S. 1,
708 Nr. 11, 709 S. 1 ZPO, § 48 Abs. 1 S. 1
GRK i. Vm. § 3, 5 Nr. 1 ZPO. Dabei wurde
sowohl in Rahmen der Kasse als auch des Streit-
werts von einem Wert des Testaments des
Eigentums an Mühlbrenner abhandelt. Der konkrete
Interesse, hier der Sachwert von noch 46.000 €
abzusetzen.

V. 4 I Nr. 2
(ohne)

V. 45 I 2 GRK
(Mit hier
unter)

- Arnold -

Rubrum und Tenor sind formale im Ordnung.
Der Wertwert dürfte etwa, je nach anzu-
setze sein (Fertigstellung von 11. Lösungstippe).

~~Da~~ Der Tatbestand ist weitgehend erfüllt. Da
Vorteile Rücktrittsrecht sollte in der unteren Teile
Sich die Durchführung des Kaufvertrags des persö-
nlich werden.

Die Entscheidung ist weitgehend über-
zeugend - Die Lösung dürfte jedoch sein

Anspruch in der Höhe von 3.500,- €
(5.500,- €), sondern in Höhe von 3.300,- €
Wohl (Lösungstippe).

Vollbefriedigt (MP)

Fer, 11-09-2020